

BEKANNTMACHUNG

Garching b. München, 08.01.2025

Bebauungsplan Nr. 197 "Erweiterung des Nördlichen Büro- und Verwaltungsgebäudes für einen Kooperationspartner der TUM"; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Stadt Garching b. MünchenRathausplatz 3
85748 Garching b. München

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 197 "Erweiterung des nördlichen Büro- und Verwaltungsgebäudes für einen Kooperationspartner der TUM" gefasst.

Telefon 0 89/320 89-0 Fax 0 89/320 89-298

In öffentlicher Sitzung am 28.11.2024 hat der Stadtrat der Stadt Garching b. München den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 197 "Erweiterung des Nördlichen Büro- und Verwaltungsgebäudes für einen Kooperationspartner der TUM" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

stadt@garching.de www.garching.de

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 197 "Erweiterung des Nördlichen Büro- und Verwaltungsgebäudes für einen Kooperationspartner der TUM" tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 197 mit Begründung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung und Anlagen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermann Einsicht im Rathaus der Stadt Garching, Bauamt, 1. OG, Zimmer 1.13, während der allg. Dienststunden bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsicht vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Bekanntmachung wurde in allen städtischen Schaukästen ortsüblich ausgehängt. Aushang von Abnahme am

Dienstag, 14.01.2025 bis Montag 17.02.2025

18.02.2025

Seite: 1



3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Garching unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Stadt Garching b. München

Ør Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister

che i aukilab

214